

Ehrenordnung

des Saarländischen Judo-Bundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze
2. Art der Ehrung
3. Verleihung der Ehrennadel/Ehrenplakette
4. Verleihung der Leistungsnadel/Leistungsplakette
5. Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung
6. Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied
7. Anträge
8. Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Der SJB ehrt auf Antrag Aktive, Funktionäre und Förderer, die sich durch ihre sportlichen Erfolge und/oder ihre außergewöhnlichen Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der im SJB betriebenen Sportarten als Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des SJB verdient gemacht haben.
2. Ehrungen für sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste.
3. Grundsätzlich gilt, dass Ehrungen in erster Linie durch die dafür vorgesehenen SJB-Ehren- bzw. Leistungsnadeln bzw. –Plaketten erfolgen.
4. Der SJB-Vorstand hat darauf zu achten, sofern durch diese Ehrenordnung nicht bereits definiert, dass die Leistungen und Verdienste der zu Ehrenden in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Wertigkeit vergleichbarer Auszeichnungen stehen. Neben den Leitlinien soll dabei auch das Alter und die Persönlichkeit des/r zu Ehrenden vom SJB-Vorstand angemessen berücksichtigt werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrungen.

§ 2 Art der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch

1. Verleihung der SJB-Ehrennadel/Ehrenplakette in Bronze, Silber oder Gold
2. Verleihung der SJB-Leistungsnadel/Leistungsplakette in Bronze, Silber oder Gold
3. Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung
4. Ernennung als EhrenpräsidentIn oder Ehrenmitglied

Die Verleihung der SJB-Ehrennadel oder Ehrenplakette, der SJB-Leistungsnadel oder Leistungsplakette und die Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades zu unterschiedlichen Zeiten an eine Person für verschiedene Leistungen bzw. Verdienste steht gemäß dieser Ehrenordnung in keinem Widerspruch.

§ 3 Verleihung der SJB-Ehrennadel oder Ehrenplakette

1. Die Verleihung der SJB-Ehrennadel/Ehrenplakette für Funktionäre (Referenten und Kampfrichter der Gliederungen, Vereins- bzw. Abteilungsvorstände) erfolgt nach folgenden Leitlinien, wobei dem Ehrenausschuss im Sinne dieser Ehrenordnung ein Ermessensspielraum zugestanden wird:
 - 1.1 Ehrennadel/Ehrenplakette in Bronze
 - 1.1.1 für achtjährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsfunktionär
 - 1.1.2 für zehnjährige Tätigkeit als Landeskampfrichter
 - 1.1.3 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär (im geschäftsführenden Vorstand des Vereins bzw. als Fachwart)
 - 1.2 Ehrennadel/Ehrenplakette in Silber
 - 1.2.1 für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsfunktionär
 - 1.2.2 für fünfzehnjährige Tätigkeit als Landeskampfrichter
 - 1.2.3 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär (im geschäftsführenden Vorstand des Vereins bzw. als Fachwart)
 - 1.3 Ehrennadel/Ehrenplakette in Gold
 - 1.3.1 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsfunktionärin
 - 1.3.2 für zwanzigjährige Tätigkeit als Landeskampfrichter
 - 1.3.3 für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär (im geschäftsführenden Vorstand des Vereins bzw. als Fachwart)
2. Sofern die Voraussetzungen nach diesen Leitlinien erfüllt sind, können Ehrungen auch übersprungen werden.
3. Die Ehrung von SJB-Förderern liegt im Ermessen des SJB-Vorstandes.

§ 4 Verleihung der SJB-Leistungsnadel oder Leistungsplakette

1. Die Verleihung der SJB-Leistungsnadel/Leistungsplakette für Aktive (Erfolge von WettkämpferInnen und langjährige, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Übungsleitern, Trainern oder Lehrreferenten auf der Matte) erfolgt nach folgenden Leitlinien, wobei dem Ehrenausschuss im Sinne dieser Ehrenordnung ein Ermessensspielraum zugestanden wird:
 - 1.1 Leistungsnadel/Leistungsplakette in Bronze
 - 1.1.1 5 Titel bei Landeseinzelmeisterschaften
 - 1.1.2 3 Titel bei Gruppeneinzelmeisterschaften
 - 1.1.3 1 zweiter Platz bei den Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften
 - 1.1.4 für achtjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesebene
 - 1.1.5 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
 - 1.2 Leistungsnadel/Leistungsplakette in Silber
 - 1.2.1 8 Titel bei Landeseinzelmeisterschaften
 - 1.2.2 5 Titel bei Gruppeneinzelmeisterschaften
 - 1.2.3 1 Titel bei den Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften
 - 1.2.4 1 Dritter Platz bei Europameisterschaften
 - 1.2.5 für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesebene
 - 1.2.6 für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
 - 1.3 Leistungsnadel/Leistungsplakette in Gold
 - 1.3.1 10 Titel bei Landeseinzelmeisterschaften
 - 1.3.2 7 Titel bei Gruppeneinzelmeisterschaften
 - 1.3.3 3 Titel bei den Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften
 - 1.3.4 1 zweiter Platz bei Europameisterschaften
 - 1.3.5 für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesebene
 - 1.3.6. für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene

Sofern die Voraussetzungen nach diesen Leitlinien erfüllt sind, können Ehrungen auch übersprungen werden.

§ 5 Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung

1. Außergewöhnliche sportliche Erfolge Aktiver und langjährige, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Funktionären sowie Übungsleitern, Trainern oder Lehrreferenten auf der Matte können mit Kyu- oder Dan-Graden ausgezeichnet werden.
2. Für die Vergabe von Kyu-Graden gelten anlog die unter § 41.1. für die SJB-Leistungsnadel definierten sportlichen Erfolge.
3. Für die Vergabe von Dan-Graden gilt als Leitlinie folgendes:

- 2.1 Funktionäre: Die Vergabe von Dan-Graden an Funktionäre erfolgt nur aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der vom SJB geförderten Sportarten ab Landesebene. Im wesentlichen sollten sie aber die Ausnahme bilden. Die Verleihung des 1. Dans ist nicht möglich.
 - 2.1.1 2. Dan: für außergewöhnliche Leistungen auf Vereinesebene, wenn sie sich auf die Landesebene auswirkt
 - 2.1.2 3. Dan: für außergewöhnliche Leistungen auf Landesebene
 - 2.1.3 4. und 5. Dan: für außergewöhnliche Leistungen auf Bundesebene
- 2.1 Übungsleiter, Trainer und Lehrreferenten:
 - 2.1.1 2. Dan: für Leistungen auf Vereins
 - 2.1.2 3. Dan: für Leistungen auf Landesebene
 - 2.1.3 4. und 5. Dan: Leistungen auf Bundesebene
- 2.3. aktive Wettkämpfer
 - 2.2.1 2. u. 3. Dan: für den Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften und/oder den Nachweis von internationalen Wettkampferfolgen
 - 2.2.2 4. u. 5. Dan: für internationale Wettkampferfolge und/oder die sportliche Lebensleistung

- 4. Als Grundsatz gilt, dass die Vergabe eines Dan-Grades bis zum 5. Dan (Länderangelegenheit) nur einmalig erfolgen sollte. Internationale Wettkampferfolge und der mehrmalige Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften rechtfertigen die Ausnahme.
- 5. Körperliche Gebrechen und/oder Krankheiten begründen keinen Antrag auf Vergabe eines Dan-Grades, sind aber in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Auch die Einhaltung bzw. Vorgabe von imaginären Wartezeiten alleine begründen keine Dan-Verleihung.

Anträge an den Deutschen Judo-Bund zur Vergabe ab dem 6. Dan-Grad werden entsprechend den Grundsätzen und Leitlinien dieser Ehrenordnung befürwortet und gestellt.

§ 6 Ernennung als Ehrenpräsident/in oder Ehrenmitglied

Die Ernennung zum/r Ehrenpräsidenten/in und Ehrenmitglied wird durch § 13 der Satzung des SJB geregelt.

§ 7 Anträge

- 1. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden durch:
 - 1.1 Vereins- bzw. Abteilungsvorstände
 - 1.2 SJB-Präsidium
- 2. Anträge erfolgen formlos. Die Verdienste des zu Ehrenden müssen dem Antrag eindeutig durch Angabe von Jahreszahlen und entsprechenden Begründungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung zu entnehmen sein.

§ 8 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Dies sind der Präsident/die Präsidentin, der Lehr- und Prüfungsreferent/die Lehr- und Prüfungsreferentin, der Dan-Beauftragten/die Dan-Beauftragte und zwei alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind:

1. Überprüfung der Anträge auf Ehrung und Vorlegung beim Vorstand des SJB
2. Anträge auf Ehrungen gemäß dieser Ehrenordnung werden durch den Ehrenausschuss entschieden (Ausnahme: Anträge auf Ehrungen von Förderern vom SJB – Vorstand selbst und der Anträge für die Verleihung des 6. Dans an den DJB) und ausgesprochen. Die Ehrung wird durch den Präsidenten des SJB oder eines von ihm bestimmten Vorstandsmitglieds vorgenommen.
3. Organisation der Veranstaltung für die Ehrung, soweit sie nicht durch den ausrichtenden Verein erfolgt
4. Kauf und Bereitstellung der für die jeweilige Ehrung notwendigen Plaketten und Urkunden
5. Aufstellung und Fortschreibung einer Namensliste mit Verleihungsdatum der Ehrungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2005 in Kraft.